



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN

Luftbadgasse 14-16, A- 1060 Wien

W: www.klagsverband.at

M: info@klagsverband.at

T: +43-1-961 05 85-24

An das
BMSK IV/9
z.H. Herrn Mag. Manfred Pallinger
Stubenring 1
1010 Wien
per Email elisabeth.bednar@bmsk.gv.at

Wien, am 21. Jänner 2008

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird

Der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

Der *Klagsverband* begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, die in Artikel 33 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geforderten Strukturen zur Durchführung und Überwachung des Übereinkommens zu schaffen. Der vorliegende Entwurf stellt dazu eigentlich bereits den zweiten Schritt dar. Der erste Schritt, die Ratifizierung, fehlt allerdings bis zum heutigen Tag und kann auch durch eine Novelle des Bundesbehindertengesetzes nicht ersetzt werden.

1. Erfüllung der Verpflichtungen des Übereinkommens

Es verwundert allerdings, dass die Erläuternden Bemerkungen davon ausgehen, „dass die im Übereinkommen festgelegten konkreten Rechte inhaltlich bereits vor Unterzeichnung des Abkommens in der österreichischen Rechtsordnung verankert sind.“ Dazu ist anzumerken, dass es wohl Aufgabe des neu zu schaffenden Monitoringausschusses ist, die Erfüllung der Verpflichtungen und mögliche Lücken festzustellen. Insbesondere im Anwendungsbereich der Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen), 9 (Barrierefreiheit), 16 (Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), 19 (Unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft), 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), 24 (Bildung) und 25 (Gesundheit) sollte die völlige Verankerung im österreichischen Recht und der Rechtsanwendung überprüft werden.

2. Besetzung des Bundesbehindertenbeirats

Der Entwurf passt die Liste der entsendungsberechtigten Bundesministerien an das neue Bundesministeriengesetz dar. Durch die Aufteilung der Agenden des ehemaligen



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN

Luftbadgasse 14-16, A- 1060 Wien

W: www.klagsverband.at

M: info@klagsverband.at

T: +43-1-961 05 85-24

Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auf das Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie und die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst erhält die Bundesregierung eine weitere Stimme, wodurch die Stimmgewichtung zu Lasten der Nichtregierungsorganisationen, insbesondere der VertreterInnen von Menschen mit Behinderung, verändert wird. Die VertreterInnen von Behörden, Parteien und SozialpartnerInnen stellen daher derzeit 21 Mitglieder, während nur sieben VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen Sitz und Stimme haben. Dieses Ungleichgewicht sollte beseitigt werden!

3. Einrichtung des Monitoringausschusses

Die Einrichtung eines eigenen Monitoringausschusses zeigt die Bemühungen um eine substantielle Umsetzung des Übereinkommens und wird daher unterstützt. Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines solchen Ausschusses ergibt sich allerdings aus der behördenlastigen Besetzung des Bundesbehindertenausschusses, der den Anforderungen des Art 33 Abs 3 (Die Zivilgesellschaft...wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt **in vollem Umfang** daran teil.) nicht genügt.

Außerdem ist anzumerken, dass der Monitoringausschuss offensichtlich nur die Bundesgesetzgebung und –vollziehung überwacht. Im Kompetenzbereich der Länder fehlt eine entsprechende Stelle völlig. Daher sollte der Monitoringausschuss auch ermächtigt werden, Beschwerden über Angelegenheiten, die den Kompetenzbereich der Länder betreffen, solange zu dokumentieren, solange auf Landesebene keine entsprechende Stelle besteht.

4. Diskriminierungsverbot

Das Übereinkommen folgt einem menschenrechtlichen Ansatz. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich alle Diskriminierungen geächtet werden sollen. Die Einrichtung eines Monitoringausschusses zur Überwachung des Übereinkommens verstärkt die bestehende Hierarchisierung und steht daher im Widerspruch zum Grundsatz, dass für alle Menschen Chancengleichheit herrschen sollte.

Daher wird angeregt, den Monitoringausschuss längerfristig in eine Stelle einzubringen, die sich mit der Einhaltung aller Menschenrechte befasst.

5. Sprachliche Neufassungen

Die im Bundesbehindertengesetz (§§ 9b Abs 7, 13 Abs 1 Z Entwurf) verwendeten Begriffe „organisierte Behinderte und organisierte Kriegsofer“ sollten überdacht und nach Konsultation der Betroffenen neu formuliert werden.



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN

Luftbadgasse 14-16, A- 1060 Wien

W: www.klagsverband.at

M: info@klagsverband.at

T: +43-1-961 05 85-24

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

Mag. Volker Frey
Generalsekretär